Ausfertigung

Sozialgericht Berlin

Az.: S 27 AS 2022/14

verkündet am 19. Oktober 2015

Justizbeschäftigter
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

- Kläger -

Proz.-Bev.:
Rechtsanwalt Kay Füßlein,
Scharnweberstr. 20, 10247 Berlin,
- 252/13 -

gegen

Jobcenter Berlin

- Beklagter -

hat die 27. Kammer des Sozialgerichts Berlin auf die mündliche Verhandlung am 19. Oktober 2015 durch die Richterin Dr.
für Recht erkannt:

Der Aufhebungs- und Erstattungsbescheid vom 9. Dezember 2013 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 22. Januar 2014 wird aufgehoben, soweit vom Kläger mehr als 269,50 € zurückgefordert werden.

Der Beklagte trägt die notwendigen außergerichtlichen Kosten des Klägers.

Die Berufung wird nicht zugelassen.

Tatbestand

Die Beteiligten streiten um die Anrechnung einer Betriebskostenabrechnung für den Zeitraum 1. Juli 2011 bis 31. Juni 2012.

Der Kläger stand 2011 bis 2013 im Leistungsbezug nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) beim Beklagten.

Mit den Bescheiden vom 7. April 2011, vom 12. Oktober 2011 und vom 5. April 2012 bewilligte der Beklagte ihm für den Zeitraum 1. Mai 2011 bis 31. Oktober 2012 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts. Dabei wurden jeweils Kosten für Unterkunft und Heizung in Höhe von 425,26 € anerkannt, ohne dass im Berechnungsbogen zwischen Grundmiete, Heizkosten und Betriebskosten unterschieden wurde. Tatsächlich betrug die Miete des Klägers im Zeitraum Juli 2011 bis Juni 2012 454,26 €. Die Mieterhöhung teilte der Kläger dem Beklagten jedoch nicht mit.

Mit Bescheid vom 15. April 2013 bewilligte der Beklagte dem Kläger Leistungen in Höhe von 851,26 € für den Zeitraum 1. Mai 2013 bis 31. Oktober 2013, wobei er Kosten für Unterkunft und Heizung in Höhe von 469,26 € ansetzte.

Im Juli 2013 wurden dem Kläger von seinem Vermieter 617,50 € gutgeschrieben. Die Gutschrift resultierte aus einer Betriebs- und Heizkostenabrechnung für den Zeitraum Juli 2011 bis Juni 2012. Aus der Abrechnung ergibt sich, dass laut Mietvertag monatlich 60 € Betriebskosten und 140 € Heizkosten geschuldet waren. Angefallen sind jedoch nur Kosten in Höhe von 1.782,95 €.

Mit Aufhebungs- und Erstattungsbescheid vom 9. Dezember 2013 forderte der Beklagte vom Kläger 389,05 € zurück. Der Beklagte führt aus, dass nicht die gesamten 617,05 € zu erstatten seien, da der Kläger freiwillig mehr Vorauszahlungen gezahlt habe. Der Beklagte habe Abschläge in Höhe 141 € Heizkosten und 60 € Betriebskosten, insgesamt 2.172,00 €, übernommen. Nebenkosten seien in Höhe von 1.782,90 € entstanden. Die Differenz sei zu erstatten. Wegen der Einzelheiten wird auf Blatt 534 der Verwaltungsakte verwiesen.

Der dagegen eingelegte Widerspruch wurde mit Widerspruchsbescheid vom 22. Januar 2014 als unbegründet zurückgewiesen. Wegen der Einzelheiten wird auf Blatt 557 ff. der Verwaltungsakte verwiesen.

Mit der am 24. Januar 2014 erhobenen Klage verfolgt der Kläger sein Begehren weiter.

Er ist der Ansicht, er habe die Differenz zwischen 454,26 € und 425,26 €, also 29 €, monatlich selbst gezahlt. Das ergebe auf das Jahr gerechnet 348 € (12 x 29 €). Dieser Betrag sei vom Betriebskostenguthaben abzuziehen. Aus den Bewilligungsbescheiden sei auch nicht ersichtlich gewesen, welche Betriebs- und Heizkosten der Beklagte übernommen habe.

Der Kläger beantragt,

> den Aufhebungs- und Erstattungsbescheid vom 9. Dezember 2013 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 22. Januar 2014 aufzuheben, soweit vom Kläger mehr als 269,50 € zurückgefordert werden.

Der Beklagte beantragt,
die Klage abzuweisen.

Er ist der Ansicht, seine Berechnung aus dem Bescheid sei korrekt.

Wegen der Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die Gerichtsakte sowie die Verwaltungsvorgänge des Beklagten Bezug genommen. Sie lagen vor und waren Gegenstand der Entscheidungsfindung.

Entscheidungsgründe

Die Klage hat Erfolg. Sie ist als Anfechtungsklage gemäß § 54 Abs. 1 Sozialgesetzbuch (SGG) zulässig und begründet.

Der Aufhebungs- und Erstattungsbescheid vom 9. Dezember 2013 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 22. Januar 2014 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten, soweit mehr als 269,50 € zurückgefordert werden.

I. Rechtsgrundlage für den Aufhebungsbescheid ist § 40 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 Nr. 3 SGB II in Verbindung mit § 48 Abs. 1 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) und § 330 Abs. 3 Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III).

Gemäß § 48 Abs. 1 S. 1 SGB X ist ein Verwaltungsakt mit Dauerwirkung mit Wirkung für die Zukunft aufzuheben, soweit in den tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen, die bei seinem Erlass vorgelegen haben, eine wesentliche Änderung eintritt. Gemäß § 48 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 SGB X soll der Verwaltungsakt mit Wirkung vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse aufgehoben werden, soweit nach Antragstellung oder Erlass des Verwaltungsakts Einkommen oder Vermögen erzielt worden ist, das zum Wegfall oder zur Minderung des Anspruchs geführt haben würde.

1. Diese Voraussetzungen sind dem Grund nach erfüllt.

Die Kläger erzielten nach Erlass des Bewilligungsbescheids vom 15. April 2013 Einkommen in Form der Nebenkostengutschrift. Diese Änderung ist rechtlich wesentlich, da Rückzahlungen und Guthaben, die dem Bedarf für Unterkunft und Heizung zuzuordnen sind, gemäß § 22 Abs. 3 SGB II die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung nach dem Monat der Rückzahlung oder der Gutschrift mindern.

2. Die Aufhebungsentscheidung ist jedoch der Höhe nach rechtswidrig. Sie ist rechtswidrig, soweit vom Kläger höhere Leistungen als 269,50 € aufgehoben wurden.

Zu Recht geht der Beklagte davon aus, dass nicht die gesamte Gutschrift in Höhe von 617,50 € anzurechnen ist, wenn der Leistungsempfänger – wie vorliegend – einen Teil seiner Kosten für die Unterkunft und Heizung aus seinem Regelsatz finanziert hat.

Zur Überzeugung der Kammer ist derjenige Teil nicht anzurechnen, den der Kläger aus dem Regelsatz finanziert hat (so auch Urteil des SG Chemnitz vom 11. April 2013, S 14 AS 4157/12, Rdnr. 19 f. – juris; *Nippen,* ZFSH SGB 2014, 71 [75, 76]; *Luik*: in: Eicher, SGB II, § 22 Rdnr. 145). Dass die Finanzierung aus dem Regelsatz vorliegend resultiert, dass der Kläger dem Beklagten eine Mieterhöhung nicht mitgeteilt hat, ist dabei irrelevant.

Vorliegend hat der Kläger monatlich 29 €, die Differenz zwischen der tatsächlichen Miete in Höhe von 454,26 € und den bewilligten 425,26 €, aus dem Regelsatz finanziert. Im Abrechnungsjahr waren das 348 € (12 x 29 €). 617,50 € abzüglich 348 € ergibt 269,50 €.

Die Rechnung des Beklagten überzeugt die Kammer indes nicht. Sie scheitert im vorliegenden Fall schon daran, dass dem Kläger nicht mitgeteilt wurde, dass sich die bewilligten 425,26 € für die Kosten für Unterkunft und Heizung aus 244,26 € Grundmiete, 141 € Heizkosten und 60 € Betriebskosten zusammensetzen. Entsprechend kann der Beklagte dies dem Kläger später nicht vorhalten.

II. Rechtsgrundlage für die Erstattungsentscheidung ist § 40 Abs. 1 S. 1 SGB II i.V.m. § 50 Abs. 1 SGB X. Danach sind bereits erbrachte Leistungen zu erstatten, soweit ein Verwaltungsakt aufgehoben worden ist. Soweit die Aufhebungsentscheidung aus den genannten Gründen aufzuheben war, ist schon deshalb die Erstattungsforderung rechtswidrig und ebenfalls aufzuheben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG und folgt dem Ergebnis des Sachantrags.

Die Berufungssumme gemäß § 144 Abs. 1 Nr. 1 SGG ist nicht erreicht. Die Berufung wird nicht zugelassen, da die Klage keine grundsätzliche Bedeutung hat (§ 144 Abs. 2 Nr. 1 SGG) und kein Fall einer sog. Divergenzberufung vorliegt (§ 144 Abs. 2 Nr. 2 SGG).